



Martin Kaiser,
Rechtsanwalt und
EMBA HSG, Leiter
Ressort Sozialpolitik
und Mitglied der
Geschäftsleitung,
Schweizerischer
Arbeitgeberverband



Mirija Weber,
MA und MAS,
Projektleiterin
Kommunikation,
Ressort Sozial-
politik, Schweizeri-
scher Arbeitgeber-
verband

Schweizer Altersvorsorge:

Ein gesunder Mix aus Umlageverfahren und Kapitaldeckung

Das Schweizer Altersvorsorge-System ist dreiteilig aufgebaut: Es basiert auf einer staatlichen, einer beruflichen und einer privaten Vorsorgesäule. Die erste Säule, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), dient in Kombination mit der Invalidenversicherung (IV) der Existenzsicherung der Schweizer Bevölkerung im Alter bzw. bei Invalidität. Finanziert werden AHV und IV im Umlageverfahren: Arbeitgeber und Erwerbstätige bezahlen mit ihren Lohnbeiträgen die laufenden AHV- bzw. IV-Renten. Etwa ein Viertel der aktuellen AHV-Jahresausgabe stammt indes aus Mehrwertsteuer- und weiteren Steuereinnahmen sowie aus Kapitalerträgen. Liegt eine AHV- oder IV-Rente unter dem Existenzminimum, besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Dabei handelt es sich um Bedarfsleistungen, die ausschliesslich über Steuermittel finanziert werden.

Zweck der beruflichen Vorsorge ist es, zusammen mit der AHV den gewohnten Lebensstandard zu sichern. Auch wenn weder die Verfassung noch das Gesetz diesen Anspruch explizit quantifizieren, sollten erste und zweite Säule insgesamt rund 60 Prozent des letzten Einkommens abdecken. Dieses Leistungsziel gilt im Rahmen des gesetzlichen Obligatoriums bis zu einer Einkommensobergrenze von rund 84.000 Franken. Die berufliche Vorsorge gliedert sich entsprechend in einen obligatorischen und einen nicht-obligatorischen Teil. Während im „Obligatorium“ Mindestleistungen für Alter, Invalidität und Todesfall per Gesetz definiert sind, können die Vorsorgeeinrichtungen im „Überobligatorium“, das heisst für Einkommensbestandteile über einem Jahreseinkommen von rund 84.000 Franken, ihre Leistungen frei von gesetzlichen Vorgaben bestimmen. Sowohl im

obligatorischen als auch im überobligatorischen Teil finanziert jeder Erwerbstätige seine Rentenleistung ex ante über ein Kapitaldeckungsverfahren selbst. Rund 60 Prozent der dafür erhobenen Lohnbeiträge stammen von den Arbeitgebern, etwa 40 Prozent von den Arbeitnehmenden. Diese Altersgutschriften werden mit einem Mindestzinssatz (von aktuell 1,25 Prozent) verzinst. Die Finanzmärkte fungieren somit als „dritter Beitragszahler“. Später wird das angesparte Guthaben mit einem Umwandlungssatz von derzeit 6,8 Prozent als jährliche Rente ausbezahlt (im nicht-obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge liegen die Umwandlungssätze demografiebedingt tiefer).

Die dritte Säule schliesslich, die private Vorsorge, ist eine freiwillige Ergänzung zu AHV und beruflicher Vorsorge. Sie besteht aus einem gebundenen und

steuerbegünstigten Vorsorgeteil (3a) und einem freien Vorsorgeteil (3b). Zur freien Vorsorge zählen etwa Lebensversicherungen, Aktien, Obligationen, Geldmarktanlagen, Ersparnisse oder Wohneigentum.

Risikoausgleich als Vorteil

Die Schweizer Altersvorsorge ist mithin ein ausgeklügeltes System, dessen Risiken auf die verschiedenen Säulen verteilt werden. Während die erste Säule qua Umlageverfahren auf die wirtschaftliche und demografische Entwicklung reagiert, reagieren die zweite und die dritte Säule qua Kapitaldeckungsverfahren insbesondere auf die Entwicklung der Finanzmärkte. Und wo die AHV hoch solidarisch funktioniert, sind die zweite und die dritte Säule individuelle Vorsorgegefässe. Die Kombination der verschiedenen Verfahren sorgt insgesamt also für einen vorteilhaften Risikoausgleich. Mit Blick auf die Leistungen sind die erste und die zweite Säule für die Versicherten ungefähr gleich bedeutend. In den Augen der OECD hat das Schweizer Rentensystem mit seinem Mix aus Umlageverfahren und Kapitaldeckung denn auch Modellcharakter.

Ein weiterer Erfolgsfaktor des Schweizer Rentensystems ist die berufliche Vorsorge, da sie ein rein sozialpartnerschaftliches bzw. patronales System darstellt. Die Beiträge werden einerseits je hälftig von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern getragen, zudem werden die Vorsorgeeinrichtungen von Gesetzes wegen paritätisch geführt. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmenden führen ihre Pensionskassen also gemeinsam – was der sicheren Finanzierung der Renten zuträglich ist. Andererseits gehen

die arbeitgeberseitigen Leistungen in der Regel über das gesetzliche Minimum hinaus. Etwa indem die Arbeitgeber zum Beispiel den grösseren Anteil der Altersgutschriften übernehmen, höhere Altersgutschriften finanzieren oder höhere Einkommen versichern. Das zeigt exemplarisch die Bedeutsamkeit der beruflichen Vorsorge als patronales Instrument: Der Arbeitgeber kann sich über ein attraktives Vorsorgemodell entsprechend auf dem Arbeitsmarkt positionieren. Es überrascht denn auch nicht, dass in der Schweiz sechs von sieben Versicherten von beruflichen Vorsorgeleistungen profitieren können, die meist weit über das gesetzliche Minimum hinausgehen.

Demografische Alterung als Belastungsprobe

Bei aller Raffinesse der Schweizer Altersvorsorge – das System steht vor einer Belastungsprobe. In den kommenden 30 Jahren wird sich die Zahl der Rentner nahezu verdoppeln – von heute 1,5 Millionen auf 2,7 Millionen. Gleichzeitig erhöht sich die Geburtenrate nur unwesentlich um 0,08 Kinder. Das für das Umlageverfahren so wichtige Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Rentnern verschlechtert sich dadurch dramatisch: 2045 werden gerade noch zwei Erwerbstätige für eine AHV-Rente aufkommen; 1948, bei der Einführung der AHV, betrug das Verhältnis noch 6,5 zu 1. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung müssen die Renten zudem immer länger ausbezahlt werden. Während die Schweizer und Schweizerinnen 1948 im Alter von 65 durchschnittlich noch 12 bzw. 14 Jahre lebten, wird die durchschnittliche Lebenserwartung von 65-Jährigen in 30 Jahren 21 bzw. 24 Jahre betragen. Diese demografischen Verschiebungen bleiben nicht folgenlos. Ohne Gegenmassnahmen wird die AHV-Kasse bereits ab 2030 ein jährliches Defizit von 7,5 Milliarden Franken einfahren.

In der beruflichen Vorsorge ist die Situation ebenfalls angespannt. Das individuell angesparte Kapital muss nicht nur länger reichen als früher, die Finanzmärkte werfen auch immer schmalere Renditen ab. Die Vorsorgeeinrichtungen können die für den gesetzlichen Umwandlungssatz notwendigen Renditen kaum mehr erzielen. Mit anderen Worten: Der systemrelevante dritte Beitragszahler kränkelt.

Heutiges Rentenniveau sichern

Die demografischen Umwälzungen machen eine rasche und insbesondere strukturelle Reform der Schweizer Altersvorsorge nötig. Eine entsprechende Reform ist bereits aufgegleist, noch in diesem Jahr wird der Nationalrat als Zweitrat (nach der Länderkammer bzw. dem Ständerat) die Beratungen dazu aufnehmen. Bis 2018 sollte die Reform umgesetzt sein. Auf wichtige Reformelemente hat man sich bereits geeinigt: Rentenalter 65 für beide Geschlechter, Flexibilisierung des Rentenbezugs zwischen 62 und 70 Jahren, Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent mit Kompensationsmassnahmen. Die heutigen Renten lassen sich so bis ungefähr 2030 sichern. Umstritten ist dagegen ein von der Länderkammer geplanter Leistungsausbau in der AHV. Dieser würde aufgrund der demografischen Dynamik zusätzliche Kosten in Milliardenhöhe verursachen. Entsprechend würden massive Mehreinnahmen notwendig – über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer oder der Lohnbeiträge. Beides ist keine Option. Die Reform der Altersvorsorge muss für Wirtschaft und Gesellschaft verkräftbar sein, sie darf nicht zu einem Wachstumskiller mutieren. Jede unbesetzte

Stelle und jeder fehlende Job entziehen der umlagefinanzierten AHV Lohnbeiträge und vergrössern ihr Finanzierungsproblem.

Eine vom Schweizerischen Arbeitgeberverband vorgeschlagene Stabilisierungsregel für die AHV dürfte für weitere politische Diskussionen sorgen – gleichwohl eine solche Schuldenbremse unverzichtbare, da strukturelle Reformmassnahmen einführen würde. Um eine erneute finanzielle Schieflage der AHV zu verhindern, schlagen die Arbeitgeber konkret folgenden Mechanismus vor:

- Fällt der AHV-Fonds unter 100 Prozent (100 Prozent entsprechen der Reserve einer Jahresausgabe), so werden Regierung und Parlament beauftragt, innerhalb von vier bis fünf Jahren hinreichende Korrekturmassnahmen zu ergreifen.
- Verstreicht diese Frist ungenutzt oder fällt der AHV-Fonds unter 80 Prozent, setzt folgender Automatismus ein: Das Referenz-Rentenalter wird schrittweise um maximal 24 Monate angehoben, zudem wird die Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte erhöht.

Damit haben die Arbeitgeber eine strukturelle Antwort auf die demografischen Herausforderungen parat. Dabei gilt: Das Rentenalter würde – selbst wenn der Automatismus griffe – bloss in kleinen Schritten erhöht. Ausgehend von den aktuellen Projektionen würde es frühestens 2031/2032 um die ersten vier Monate angehoben. 2035 läge es bei rund 66 Jahren. Mit einem solchen, strukturellen, Reformansatz lässt sich das Rentenniveau in der Schweiz jedenfalls bis weit nach 2030 sichern – ohne dass Rentenalter- und Steuererhöhungen auf Vorrat vorgenommen würden.

Geschichte der Altersvorsorge in der Schweiz

Bis zum Zweiten Weltkrieg gab es in der Schweiz bloss einen umrissartigen und fragmentierten Sozialstaat. 1948 wurde die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) eingeführt, gleichsam die Geburtsstunde des Schweizer Sozialstaats. Es folgten 1960 die Invalidenversicherung (IV), 1966 die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV sowie 1972 die Verankerung des Dreisäulen-Prinzips und der obligatorischen beruflichen Vorsorge in der Verfassung. Damit war der Weg für eine „schweizerische“ Lösung der Altersvorsorge geebnet. Diese beruht bis heute auf einer geringen staatlichen Beteiligung und einer umso umfassenderen privaten Vorsorge mit gesetzlichen Mindestbestimmungen in der beruflichen Vorsorge. Umgesetzt wurde das „Obligatorium“ in der zweiten Säule allerdings erst

1985. In Erwartung der neuen Regelung erhöhte sich der Anteil der beruflich versicherten Erwerbstätigen jedoch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes, 1984 waren bereits über zwei Drittel der Erwerbstätigen beruflich versichert.

Schon Mitte der 1970er Jahre setzte in der Schweizer Sozialpolitik – ausgelöst durch eine zweijährige Rezession – eine Konsolidierungsphase ein. Infolge einer erneuten Rezession zwischen 1991 und 1995 gerieten die Sozialwerke schliesslich unter Reformdruck. Die Stimmberechtigten bzw. das Parlament waren jedoch nicht bereit, das Schweizer Altersvorsorge-System an die veränderten wirtschaftlichen und auch demografischen Gegebenheiten anzupassen. Sowohl die 11. AHV-Re-

vision (2004) als auch die Senkung des Umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge (2010) wurden an der Urne verworfen; 2010 scheiterte zudem eine Neuauflage der 11. AHV-Revision im Parlament. Gleich im Anschluss daran eröffnete die Regierung den Dialog zu einer neuen, ganzheitlichen Reform der Altersvorsorge. Die Reform wird derzeit im Parlament behandelt.

Die Historie der Schweizer Altersvorsorge zeigt indessen beispielhaft, wie die direkte Demokratie in der Schweiz funktioniert: Alle grundlegenden Fragen – dazu gehören auch Entscheidungen zum Rentensystem – erfordern die Zustimmung sowohl des Parlaments als auch des Volkes.

www.geschichtedersozialensicherheit.ch